

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nrn. 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur
Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen
Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des
Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde.
Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-
ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600 Gold-
münzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht
Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15.
März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch,
§ 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom
13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt
der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung
entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)